



Jugendordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

Beschlossen in der Vollversammlung der HLV Jugendvertreter (VJV) 2002, bestätigt durch den Verbandstag (VT) 2002;

zuletzt geändert durch den Jugendtag 2024, bestätigt durch den VR 2025.

Vorbemerkung:

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Kinder und Jugendlichen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes (HLV) - gemäß Altersklasseneinteilung der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) - , die gewählten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine sowie der Jugendorgane im Bereich des HLV werden unter dem Namen **HLV-Jugend** zusammengefasst.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die HLV-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.

In dem Bewusstsein, dass Leichtathletik junge Menschen in ihrem elementaren Bedürfnis nach Bewegung in besonderem Maße anspricht, und in der Überzeugung, dass Leichtathletik ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zur Heranführung an Mitverantwortung und faires Miteinander darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die HLV-Jugend die nachfolgenden Aufgaben. Dabei gelten die Grundsätze von Inklusion, Demokratie, Integration und Vielfalt.

Die Aufgaben der HLV-Jugend sind:

1. Förderung der Leichtathletik im Kinder- und Jugendbereich,
2. Förderung der Leichtathletik durch Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit und der Lebensfreude,
3. Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung moderner Formen des Sports und der Jugendpflege,
4. Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz des „Fair Play“ sowie zur Ächtung von Manipulationen jeglicher Art,
5. Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesjugendorganisationen sowie mit Bildungsträgern,
6. Unterstützung der jugendsportlichen und jugendpflegerischen Arbeit im HLV,



7. Ergreifung von Maßnahmen zur Prävention von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Berücksichtigung geschlechterspezifischer Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung junger Menschen,
9. Einhaltung der »Internationalen Wettkampfregeln«,
10. Terminplanung und Erstellen von Ausschreibungsentwürfen für HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich,
11. Terminierung, Vorbereitung und Durchführung der Verbändekämpfe der Leichtathletik-Jugend,
12. Durchführen/Umsetzen weiterer Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung (JGO) des DLV ergeben können.
13. Sicherung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen

§ 3 Organe

Organe der HLV-Jugend sind

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der HLV-Jugend. Es gibt den ordentlichen und den außerordentlichen Jugendtag. Er besteht aus:

- a) dem Jugendausschuss,
- b) den Kreisjugendwarten,
- c) den Beauftragten der Kreise für Kinderleichtathletik,
- d) den Kreisjugendsprechern,
- e) ersatzweise den Kreisvorsitzenden oder deren Stellvertreter - jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Der ordentliche Jugendtag hat insbesondere die Aufgaben:

- a) über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- b) die Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
- c) die Entlastung des Jugendausschusses zu beschließen,
- d) den Vorsitzenden des Jugendausschusses (Vizepräsident Jugend) sowie die Mitglieder des Jugendausschusses (mit Ausnahme des Leiters



Nachwuchsleistungssport des HLV und der Jugendsprecher) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen,

e) Änderungen der Jugendordnung und Anträge zu beraten und zu beschließen.

(3) Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre statt.

Zum ordentlichen Jugendtag muss der Jugendausschuss wenigstens fünf Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Die endgültige Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vor der Tagung versandt werden.

Zum außerordentlichen Jugendtag muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Die Einladungen zum außerordentlichen Jugendtag können auch per E-Mail erfolgen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des Landessportbundes Hessen und/oder des HLV sowie auf dessen Homepage www.hlv.de gelten als schriftliche Einladungen.

Der Jugendausschuss kann einen außerordentlichen Jugendtag einberufen, wenn das Interesse des HLV es erfordert. Er muss ihn auf schriftlich begründetem Antrag von 2/3 der Kreise einberufen.

(4) Anträge zum ordentlichen Jugendtag müssen spätestens vier Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Jugendtag spätestens drei Tage vorher mit Begründung beim Jugendausschuss schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Kreise, der Jugendausschuss sowie das Präsidium.

Alle zum ordentlichen Jugendtag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind dem Jugendausschuss, den Kreisjugendwarten, den Beauftragten der Kreise für die Kinderleichtathletik und den Kreisjugendsprechern vor dem Jugendtag zur Kenntnis zu geben.

Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Jugendtag mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Dringlichkeitsanträge zu Änderungen der Jugendordnung oder zur Auflösung der Jugendorganisation des Verbandes sind unzulässig.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Jugendtages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



Änderungen der Jugendordnung müssen mit zwei Dritteln, die Auflösung der HLV – Jugendorganisation mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Der Jugendtag wählt mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen des Jugendausschusses dessen Mitglieder.

Für ein Ehrenamt wählbar ist jedes mindestens 16-jährige Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt.

(6) Wahlen werden offen ausgeführt, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.

(7) Wahlvorschläge können dem Jugendtag von den Vereinen, den HLV-Kreisen, dem Jugendausschuss, dem Präsidium unterbreitet werden.

(8) Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

(9) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu dokumentieren.

(10) Vom Jugendtag ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleitung bzw. vom Vorsitzenden des Jugendausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls schriftlich Einspruch eingelegt wird.

(11) Der Jugendtag kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls diese Wahl nicht vorgenommen wird, obliegt dem Vorsitzenden des Jugendausschusses die Leitung des Jugendtages.

Die Wahl des Vizepräsidenten Jugend erfolgt im zweijährigen Rhythmus. Im Rahmen des HLV-Verbandstages oder, sofern im Wahljahr kein HLV-Verbandstag stattfindet, im Rahmen der Sitzung des Verbandsrates wird sodann die Wahl des Vizepräsidenten Jugend noch bestätigt.

§ 5 Jugendausschuss des HLV

(1) Der Jugendausschuss ist das Beschlussorgan der HLV-Jugend und setzt sich unter Berücksichtigung der Wahlen des Jugendtages wie folgt zusammen:

- a) Vizepräsident Jugend als Leiter des Ausschusses,
- b) Fachwart Kinderleichtathletik,
- c) Jugendwettkampfwart,
- d) Schulsportbeauftragter,
- e) Statistiker U16/U14,



f) zwei Jugendsprecher (werden im Rahmen der hessischen Jugendmeisterschaften gewählt,

g) bis zu vier Beauftragte für die HLV-Jugendarbeit.

Dem Jugendausschuss gehören weiterhin von hauptamtlicher Seite des HLV an:

- a) Leiter Nachwuchsleistungssport (mit Stimmrecht)
- b) Referent Jugend (Beratend ohne Stimmrecht)

(2) Der Vizepräsident Jugend oder ein bestimmter Vertreter aus dem Jugendausschuss vertritt die HLV-Jugend bei Tagungen der Jugendvertreter des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der Sportjugend Hessen sowie in den Ausschüssen Leistungs-, Schul- und Wettkampfsport des HLV. Er koordiniert die Arbeit des Jugendausschusses.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die personelle Zuordnung der bis zu vier Beauftragten für HLV-Jugendarbeit erfolgt bei der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses nach dem Jugendtag. Mögliche Aufgabenfelder der Beauftragten können u.a. sein:

Organisieren von Camps und Ländervergleichskämpfen, Talentsichtung und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des HLV, soweit sie nicht ausdrücklich dem Jugendtag übertragen sind.

(5) Der Jugendausschuss tagt in der Regel viermal jährlich und wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Leiter.

Er setzt die Beschlüsse des Jugendtages um.

(6) Mitglieder des Jugendausschusses können stellvertretend Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vizepräsidenten Jugend übernehmen, sofern sie vom Jugendausschuss beauftragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können weitere Personen zur Erörterung besonderer Fragen hinzugezogen werden. Um den Zugang zu ehrenamtlichem Engagement für junge Menschen zu fördern und zu erleichtern, können Personen als Gäste einbezogen werden.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses endet - auch nach Ablauf der Wahlperiode - erst mit der Neuwahl bei dem Jugendtag.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so beruft dieser einen kommissarischen Vertreter bis zum nächsten Jugendtag. Sollten keine oder nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber für Ämter des Jugendausschusses am Jugendtag zur Verfügung stehen, ist der Jugendausschuss ermächtigt, im Nachgang selbst tätig zu werden und weitere Mitglieder gemäß der Jugendordnung zu benennen. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, die auf dem Jugendtag gewählt wurden.



§ 6 Jugendsprecher und stellvertretende Jugendsprecher

(1) Als Jugendsprecher können sich junge Menschen aus den HLV-Mitgliedsvereinen engagieren. Damit soll ein Einstieg für Tätigkeiten in ehrenamtlichen Gremien des Sports ermöglicht werden.

Zum Zeitpunkt der ersten Wahl sollten die zu Wählenden zwischen 16 und 22 Jahre alt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die Personen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sind.

(2) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchs-Leichtathleten. Sie werden von den Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren im Rahmen der Hessischen U18- oder U20- Einzelmeisterschaften (Freiluft) in geheimer Wahl gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Abschluss der Wahl. Einer der beiden Jugendsprecher bzw. stellvertretenden Jugendsprecher sollte weiblich, der andere männlich sein. In jedem Jahr sollte ein Jugendsprecher bzw. stellvertretender Jugendsprecher gewählt werden.

Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der Meisterschaften. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlvorschläge werden beim Vizepräsidenten Jugend bis zwei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl eingereicht.

§ 7 Arbeitsgruppen

Auf Beschluss des Jugendausschusses und unter Beachtung des Jugend-Haushaltes können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die bestimmte Sachthemen beraten und Beschlussvorlagen erarbeiten.

Der Jugendausschuss setzt für jede Arbeitsgruppe einen Leiter ein, der Mitglied des Jugendausschusses sein muss. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf dessen Vorschlag vom Jugendausschuss berufen.

§ 8 Satzung und Ordnungen

Die Satzung des HLV in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt auch im Jugendbereich. Ebenso gelten die satzungsergänzenden Nebenordnungen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

Für alle Veranstaltungen sind die Internationalen Wettkampfregeln (IWR) sowie die Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO) maßgebend.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung werden vom Jugendausschuss beraten, vom Jugendtag beschlossen und gemäß §§ 6 und 7 der HLV-Satzung dem Verbandstag, oder dem Verbandsrat zur Bestätigung vorgelegt.